

Verordnung über den Gewässerschutz (Änderung)

(vom 14. Juni 2005)

Der Regierungsrat beschliesst:

I. Die Verordnung über den Gewässerschutz vom 22. Januar 1975 wird wie folgt geändert:

Ersatz von Bezeichnungen

In den §§ 2 lit. q, 3 Abs. 2, 5, 11 Abs. 3, 19 Abs. 1 lit. d, 20 Abs. 1, 22 Abs. 2, 24 Abs. 2, 25, 26, 27, 28, 29, 30 Abs. 1 und 2, 31, 35 Abs. 2, 37, 38 Abs. 2, 41 Abs. 1 und 2, 43, 46, 48 Abs. 2 und 49 wird der Ausdruck «Amt für Gewässerschutz und Wasserbau» durch «Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft» ersetzt.

§ 1. Dem Regierungsrat steht insbesondere zu:

Regierungsrat

lit. a unverändert;

lit. b wird aufgehoben;

lit. c und d werden zu lit. b und c;

d) im Rahmen seiner finanzrechtlichen Kompetenzen der Entscheid über die Zusicherung von Subventionen für Anlagen zur Siedlungsentwässerung und Abwasserreinigung sowie für andere Massnahmen des Gewässerschutzes, wie Anschaffungen der Gemeinden zur Bekämpfung von Gewässerverschmutzungen bei Schadenfällen,

e) die Öffentlicherklärung privater Abwasserbeseitigungsanlagen,

lit. f, g und h werden aufgehoben;

lit. i wird zu lit. f.

§ 2. Der Baudirektion steht insbesondere zu:

Baudirektion

lit. a–d unverändert;

e) die Genehmigung der Siedlungsentwässerungsverordnung der Gemeinden,

lit. f unverändert;

g) die Genehmigung der generellen Entwässerungspläne der Gemeinden,

lit. h wird aufgehoben;

lit. i–n werden zu lit. h–m;

- n) im Rahmen ihrer finanzrechtlichen Kompetenzen der Entscheid über die Zusicherung von Subventionen für Anlagen zur Siedlungsentwässerung und Abwasserreinigung sowie für andere Massnahmen des Gewässerschutzes, wie Anschaffungen der Gemeinden zur Bekämpfung von Gewässerverschmutzungen bei Schadenfällen,

lit. o wird aufgehoben;

lit. p und q werden zu lit. o und p.

Amt für Abfall,
Wasser, Energie
und Luft

§ 3. Dem Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft steht insbesondere zu:

lit. a–i unverändert;

lit. k wird aufgehoben;

lit. l und m werden zu lit. k und l;

- m) die Bewilligung für jede andere Art der Abwasserentsorgung als der Kanalisationsanschluss, die Erstellung von Einzelreinigungsanlagen sowie die Vorbehandlung und Ableitung von Industrieabwasser, soweit nicht gemäss § 3a die Gemeinden zuständig sind,

lit. n wird aufgehoben;

lit. o–s werden zu lit. n–r;

- s) die Zustimmung zu Vorhaben, für die eine Subvention beantragt wird,

- t) im Rahmen seiner finanzrechtlichen Kompetenzen der Entscheid über die Zusicherung von Subventionen für Anlagen zur Siedlungsentwässerung und Abwasserreinigung sowie für andere Massnahmen des Gewässerschutzes, wie Anschaffungen der Gemeinden zur Bekämpfung von Gewässerverschmutzungen bei Schadenfällen,

- u) der Entscheid über die Festsetzung und Ausrichtung von Subventionen,

- v) die Erteilung von Bewilligungen gemäss § 15 Abs. 5 des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz,

- w) die Führung des Industrie- und Gewerbekatasters sowie des Katasters der Abwassereinleitungen in Oberflächengewässer.

Abs. 2 unverändert.

Gemeinden

§ 3 a. Den Gemeinden obliegt:

- a) die Bewilligung für Versickerungen von Niederschlags- und Sickerwasser und für das Einleiten von nicht verschmutztem Abwasser aus Liegenschaften, Wegen, Erschliessungs- und Sammelstrassen in Oberflächengewässer mittels Rohrleitungen bis 200 mm Durchmesser,

- b) die Zustimmung nach Art. 17 Gewässerschutzgesetz zur Baubewilligung für ausserhalb der Bauzonen gelegene Grundstücke,
- c) die Bewilligung der Industrieabwasserentsorgung,
- d) die Bewilligung für das Verlegen von Sicker- und Drainageleitungen über dem höchsten Grundwasserspiegel,
- e) die Bewilligung von Hofdüngerlageranlagen von Landwirtschafts- und Intensivtierhaltungsbetrieben,
- f) das Führen des Katasters der bewilligten Versickerungsanlagen und die Meldung über die erteilten Bewilligungen zur Abwasser-einleitung in Oberflächengewässer an das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft.

Das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft ist an Stelle der Gemeinden für die Erteilung der Bewilligungen zuständig, wenn

- a) in den Fällen von Abs. 1 lit. a–c Industrie- und Gewerbebetriebe mit sehr umweltrelevanten Prozessen betroffen sind,
- b) in den Fällen von Abs. 1 lit. a überdies bei übergeordneten Infrastrukturanlagen, bei Bauten in Grundwasserschutzarealen, in provisorischen Grundwasserschutzzonen, an belasteten Standorten oder auf Altlastenverdachtsflächen.

§ 6. Dem Gewässerschutzlaboratorium des Amtes für Abfall, Wasser, Energie und Luft obliegt:

Gewässerschutzlaboratorium

lit. a–e unverändert.

§ 7 wird aufgehoben.

II. Abwasserreinigung

§ 8. Die Gemeinden erstellen einen generellen Entwässerungsplan für das gesamte Gemeindegebiet. Bei Änderungen des Bauzonenplanes ist der generelle Entwässerungsplan gleichzeitig anzupassen und der Baudirektion zur Genehmigung vorzulegen.

Aufgaben der Gemeinden

a) Planungspflicht

§ 9. Die Gemeinden sind verantwortlich für:

b) Baupflicht

- a) den systematischen Ausbau des Kanalnetzes mit den dazu gehörenden Spezialbauwerken nach Massgabe des generellen Entwässerungsplanes,
- b) den Bau und Ausbau der zentralen Abwasserreinigungsanlagen,
- c) den Bau der öffentlichen Sanierungsleitungen ausserhalb des Baugebietes.

Sie dimensionieren die Hauptleitungen und die zentralen Anlagen nach dem generellen Entwässerungsplan. Bei Mischsystemen können sie zusätzlich Areale als Bezugsgebiet für die Bemessung der Leitungskaliber berücksichtigen.

Sie erstellen die Sanierungsleitungen ausserhalb der Bauzonen in der Regel als öffentliche Abwasseranlagen, wenn mehr als 30 Einwohner oder Einwohnergleichwerte davon erfasst werden. Liegt ein besonderes öffentliche Interesse vor oder sind die Eigentümer von Sanierungsobjekten in schlechter wirtschaftlicher Lage, erstellen die Gemeinden auch für kleinere Sanierungsgebiete öffentliche Abwasseranlagen.

c) Beiträge und
Gebühren für
Sanierungs-
leitungen

§ 9 a. Die Gemeinden können von den Grundeigentümern, die für die Bewerbung ihrer Bauten und Anlagen auf einen Anschluss an die Sanierungsleitung angewiesen sind, einen Beitrag verlangen. Die Gemeinde bemisst den Beitrag im Einzelfall nach Massgabe des gezogenen Nutzens.

Für öffentliche Sanierungsleitungen können die üblichen Gebühren bezogen werden.

§ 12 wird aufgehoben.

Gesuchs-
unterlagen

§ 13. Gesuche um Bewilligung von Vorkehren im Sinne von §§ 8, 15 und 20 des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz sind mit einem vollständigen Projektdossier im Doppel der zuständigen Behörde einzureichen.

Abs. 2 wird aufgehoben.

Abs. 3 wird zu Abs. 2.

Abs. 4 wird aufgehoben.

§§ 13 a, 13 b und 13 c werden aufgehoben.

Anforderungen
an die
Abwasser-
beschaffenheit

§ 14. Das öffentliche Kanalnetz dient der Aufnahme der Abwässer innerhalb des Einzugsbereichs des generellen Entwässerungsplanes. Vorbehalten bleibt Abs. 2.

Abwässer, die wegen ihrer Beschaffenheit das Kanalnetz, die zentrale Abwasserreinigungsanlage oder die Gewässer schädigen oder den Betrieb der Abwasseranlagen übermässig erschweren könnten, sind vor ihrer Einleitung in die Kanalisation auf Kosten des Verursachers am Anfallort in geeigneter Weise vorzubehandeln.

Abs. 3 wird aufgehoben.

§ 15 wird aufgehoben.

§ 16. Tierische Jauche, die Abwässer aus Mistwürfen sowie Silo- und Brennereiabwässer dürfen weder direkt oder indirekt einem öffentlichen Gewässer zugeführt noch den Kanalisationen zugeleitet werden. Sie sind in geschlossenen Gruben zu sammeln und gemäss dem Gewässerschutzgesetz landwirtschaftlich so zu verwerten, dass öffentliche Interessen nicht beeinträchtigt werden.

Landwirtschaftliche Abwässer

Für die Erstellung geschlossener Jauchegruben zur Aufnahme tierischer Jauche und anderer Abwässer aus landwirtschaftlichen Betrieben und Intensivtierhaltungen ist eine Bewilligung der Gemeinde erforderlich. Die Richtlinien des Bundesamtes für Umwelt, Wald und Landschaft über die Bemessung und Gestaltung der Hofdüngerlageranlagen sind zu beachten.

§ 20. Abs. 1 unverändert.

Bewilligungspflicht, Zuständigkeit

Vorbehalten bleiben Verfügungen und Auflagen anderer beteiligter Stellen, so namentlich der Feuerpolizei, der Gebäudeversicherung, des Zivilschutzes und des Arbeitnehmerschutzes.

V. Subventionen

§ 50. Gesuche um Subventionen an die Kosten der Erstellung von Anlagen zur Siedlungsentwässerung und Abwasserreinigung, an andere Massnahmen des Gewässerschutzes, wie Anschaffungen zur Bekämpfung von Gewässerverunreinigungen, Ausbildungskosten der mit der Siedlungswasserwirtschaft betrauten Personen und des gewässerschutzpolizeilichen Schadendienstes sind dem Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft einzureichen.

Grundsatz

§ 51. Den Gesuchen sind die Beschreibung des Vorhabens mit einem Bericht samt den erforderlichen Berechnungen, das Terminprogramm, der Kostenvoranschlag, die für die Beurteilung des Vorhabens notwendigen Pläne und der Kreditbeschluss mit Angabe der Kostenträger beizulegen. Für UVP-pflichtige Anlagen sind überdies der Umweltverträglichkeitsbericht sowie der Prüfbericht und die Bewilligung im massgeblichen Verfahren beizufügen. Die Unterlagen sind im Doppel einzureichen.

Anforderungen an Gesuche

Abs. 2 unverändert.

Auf Subventionsgesuche für Anlagen zur Siedlungsentwässerung und Abwasserreinigung wird nur eingetreten, wenn ein aktueller genereller Entwässerungsplan vorliegt.

Einreichung
der Gesuche

§ 52. Mit den Bauarbeiten und den anderen Massnahmen darf erst begonnen werden, wenn die Subvention zugesichert ist. Nachträglich gestellte Gesuche werden in der Regel abgelehnt.

Das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft kann einem vorzeitigen Baubeginn oder einer vorzeitigen Anschaffung beim Vorliegen wichtiger Gründe ausnahmsweise zustimmen.

Prüfung
der Gesuche

§ 53. Das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft prüft die Eingaben auf Bedürfnis, Zweckmässigkeit und Wirtschaftlichkeit. Es stellt insbesondere fest, ob die geplante Anlage oder die anderen Massnahmen den in kantonalen Richtplänen, Planungskonzepten und Normalien festgelegten Grundsätzen entsprechen. Es veranlasst die nötigen Änderungen und Ergänzungen.

Bei der Zusicherung wird in der Regel die voraussichtliche Höhe der Subvention bekannt gegeben.

Öffentliches
Interesse

§ 54. Ein gewichtiges öffentliches Interesse im Sinne von § 46 des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutz liegt insbesondere dann vor, wenn

- a) hochrangige Rechtsgüter, wie öffentliche Gesundheit, Entsorgungssicherheit oder Umweltqualität gefährdet sind,
- b) aus politischen oder finanziellen Gründen keine Trägerschaft für notwendige Anlagen gefunden wird,
- c) sich eine staatliche Förderung beim Einsatz neuer Technologien aufdrängt,
- d) die Gebühren im Vergleich mit anderen Gemeinden unverhältnismässig hoch ausfallen würden.

§ 55 wird aufgehoben.

Aus- und
Weiterbildung

§ 57. An die Kosten der Förderung der beruflichen Aus- und Weiterbildung der mit der Siedlungswasserwirtschaft betrauten Personen können Subventionen bis zu 75% der beitragsberechtigten Ausgaben gewährt werden.

§§ 58–60 werden aufgehoben.

§ 61. Die Subventionen an die Gemeinden für die Öl- und Chemiewehr werden wie folgt bemessen:

Finanzkraftindex	Anschaffungen (bis zu)	Bauten (bis zu)	Subventions- ansätze für Öl- und Chemie- wehr
Bis 108	75%	25%	
109–112	70%	20%	
113–116	65%	15%	
117–120	60%	10%	
121 und mehr	55%	5%	

§ 62. Übersteigt die Subvention zusammen mit weiteren Staatsbeiträgen, die auf Grund von kantonalen Gesetzen oder Verordnungen beansprucht werden können, 75% der anrechenbaren Kosten, so wird sie entsprechend herabgesetzt.

§§ 63–66 werden aufgehoben.

§ 69. Für Bewilligungen und Kontrollen auf Grund dieser Verordnung werden Staatsgebühren nach Massgabe der Gebührenordnung zum Vollzug des Umweltrechts vom 3. November 1993 und Schreibgebühren nach Massgabe der Gebührenordnung für die Verwaltungsbehörden vom 30. Juni 1966 bzw. der Verordnung über die Gebühren der Gemeindebehörden vom 8. Dezember 1966 erhoben.

II. Der Anhang zur Verordnung über den Gewässerschutz wird aufgehoben.

III. Diese Änderung tritt auf den 1. Juli 2005 in Kraft.

IV. Veröffentlichung in der Gesetzessammlung.

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin:
Fierz

Der Staatsschreiber:
Husi